

# ALLGEMEINE LKW LADE- UND TRANSPORTBEDINGUNGEN DER HASSLACHER GRUPPE

## – ausgenommen Rundholztransport

FASSUNG VOM [15.09.2017]

### I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen LKW Lade- und Transportbedingungen („ALTB“) gelten mit Ausnahme von Rundholztransporten für alle Transport- und Speditionsaufträge, die von der HASSLACHER Gruppe („HNT“) erteilt werden. Sie gelten somit auch für das Streckengeschäft sinngemäß. Sie gelten auch für Unternehmen, die Waren aus einem Werk der HNT selbst abholen (Selbstabholer) oder abholen lassen und für Kunden von HNT, die Waren selbst an ein Werk der HNT liefern oder liefern lassen. Diese ALTB gelten somit für alle, die in den Werken der HNT Waren anliefern oder abholen und werden nachfolgend als „Dienstleister“ und das vom Dienstleister eingesetzte Personal als „Fahrer“ bezeichnet.
2. Diesen ALTB entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen Dritter (wie beispielsweise jene der Dienstleister) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn HNT diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

### II. Pflichten des Dienstleisters

1. Der Dienstleister übernimmt es, auf Anforderung von HNT unter Einhaltung einer abgestimmten Vorlaufzeit, welche in der Regel einen Werktag umfasst, ausreichenden und geeigneten Fahrzeugladerraum zu stellen und für die sach- und fachgerechte Beförderung und Lieferung zu sorgen. Die Bestellung eines LKWs erfolgt schriftlich und ist auch ohne Bestätigung des Dienstleisters verbindlich, sofern der Dienstleister nicht unverzüglich iSd Punkts III.1 rückmeldet. Die Durchführung des Transportauftrages hat bei einer Normallieferung (sofern nichts anderes vereinbart ist) bis zum nächsten Werktag zu erfolgen.
2. Der Dienstleister hat die zur Auftragsdurchführung notwendigen rechtlichen, technischen und personellen Voraussetzungen zu erfüllen.
3. Die vom Dienstleister eingesetzten LKWs, Arbeitsmittel und Geräte haben den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnung sowie den zur Anwendung kommenden Normen und sonstigen Regelwerken zu entsprechen. Der Dienstleister verpflichtet sich insbesondere entlang des Transportweges die verkehrsrechtlichen, fahrzeugtechnischen, lenkerberechtigungsrechtlichen und transportrechtlichen Bestimmungen, die Bestimmung des Arbeitsrechts, der Arbeitssicherheit und des Gewerberechts genauestens einzuhalten, sowie die zur Auftragsdurchführung notwendigen Genehmigungen zu beantragen und aufrecht zu halten.
4. Zusätzlich übernimmt der Dienstleister bei **Sondertransporten** die alleinige Verantwortung die entsprechenden Routengenehmigungen zu beantragen, aufrechtzuhalten, die darin erteilten Auflagen zu erfüllen und Transporte betreffend Höhe, Länge, Breite und Gewicht nur in genauester Übereinstimmung mit der entsprechenden Routengenehmigung durchzuführen.
5. Der Dienstleister trägt dafür Sorge, dass die eingesetzten Fahrer im Umgang mit den Einrichtungen am jeweiligen Ladeort von HNT vertraut sind und den dort geltenden Sicherheitsvorschriften sowie den Ladungssicherungsweisungen des Verladepersonals nachkommen.
6. Der Dienstleister stellt sicher, dass die eingesetzten Fahrer und auch etwaige Subfrächter und dessen Fahrer sich mit dem Inhalt der Unfallmerkmale, sowie sonstigen Begleitdokumenten vertraut machen und diese an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitführen und die Lenk- und Ruhezeiten eingehalten werden.
7. Zu Um- und Zuladungen ist der Dienstleister nur berechtigt, wenn HNT dem vorher ausdrücklich zustimmt. Im Falle der Umladung hat der Dienstleister die Ladung mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Verladers umzuladen und zu sichern bzw. umladen und sichern zu lassen. Für durch sorgfaltswidrige Um- oder Zuladung entstandene Schäden haftet der Dienstleister.

### III. Entlade- und Verladetermine

1. Ohne sofortige Rückmeldung binnen einer Stunde ab Bekanntgabe von Lieferzeit, Lade- oder Entladetermin und Fracht gelten diese als Fixgeschäft verbindlich vereinbart. Mündliche Nebenvereinbarungen binden HNT nicht.
2. Sollte dem Dienstleister schon im Vorhinein bekannt sein, dass Lade- oder Entladetermine nicht eingehalten werden können, ist HNT unverzüglich zu informieren.
3. Entstehen durch die vom Dienstleister verschuldete Nichteinhaltung der Terminvorgaben Kosten, ist HNT berechtigt diese an den Dienstleister weiter zu verrechnen. Dies gilt insbesondere für Mehrkosten eines Ersatzfrächters und Vertragsstrafen wegen verspäteter Ablieferung der Ware.
4. Terminverschiebungen, die ihre Ursache in der Sphäre der HNT haben, werden dem Dienstleister unverzüglich bekannt gegeben. Bei Terminverschiebungen und bei lade- oder entladebedingten Wartezeiten, aus der Sphäre von HNT oder des Kunden von bis zu drei Stunden können keine Ansprüche gegen HNT geltend gemacht werden. Ab der 4. Stunden erkennt HNT für Stehzeiten in den Produktionswerken 50 Euro pro Stunde, max. jedoch 250 Euro pro Tag für Stehzeiten an. Sollte für Stehzeiten bei der Entladestelle nichts anderes vereinbart sein, werden ab der vierten Stunde pro Entladestelle 50 Euro pro Stunde max. jedoch 250 Euro pro Tag für Stehzeiten anerkannt. Für Kombinationsladungen mit mehreren Entladestellen gilt eine Stunde für die Tätigkeit des Entladens als vereinbart. Ein entsprechender Vermerk am CMR wird hier vorausgesetzt. Die Zeiten für das Anlegen der Gurte zur Ladungssicherung werden hierbei nicht berücksichtigt. Sollten Terminladungen vom Dienstleister storniert werden, werden HNT entstandenen Kosten an den Dienstleister verrechnet.
5. Sollte der vereinbarte Abholtermin vom Dienstleister nicht eingehalten werden, können für längere Ladezeiten keine Kosten bei HNT geltend gemacht werden.
6. Verspätete Terminanlieferungen auf Baustellen: Ab der zweiten Stunde trägt der Dienstleister die entstandenen Kosten (Kran, Baustellenpersonal...) und diese werden an den Dienstleister weiterverrechnet.
7. Sollten vom Auftraggeber Ladezeitfenster vorgegeben werden, sind diese einzuhalten.

### IV. Anforderungen an den Fahrer

1. Der Fahrer muss im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung, einer gültigen Fahrerkarte und fahrtauglich sein.
2. Der Fahrer muss den LKW an den gekennzeichneten Parkplätzen abstellen und sich beim Portier bzw. beim Versandbüro im Logistikterminal mit der gültigen Ladenummer melden.
3. Der Fahrer wird über die die geltenden Sicherheitsvorschriften in den Werken der HNT unterwiesen und hat diese stets genauesten zu befolgen.
4. Insbesondere hat der Fahrer am jeweiligen Verladeort der HNT zu beachten:
  - Es gilt die StVO sowie eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h, sofern nicht an besonders gefährlichen Stellen eine niedrigere Geschwindigkeitsbegrenzung durch Zusatztafeln angeordnet ist.
  - Der Werkverkehr hat Vorrang. Dies gilt insbesondere für Sonderfahrzeuge wie Anschlussbahn, Shuttle, Stapler, Mobilkräne, Radlader, Highlifter, etc.
  - Persönliche Schutzausrüstung, wie Sicherheitsschuhe, Warnweste und Helm sind zu tragen.
  - Anweisungen des Verladepersonals sind zu befolgen.
  - Der Fahrer hat sich immer in unmittelbarer Nähe seines LKWs aufzuhalten.
  - Höchstzulässige Achslasten sowie der Lastverteilungsplan müssen vom Fahrer vor der Verladung bekannt gegeben werden.
  - Vor der Verladung hat der Fahrer normgerechte Ladungssicherungsmittel dem Verladepersonal vorzuweisen.
  - Die Ladungssicherungsmittel werden vom Verladepersonal bestimmt. Der Fahrer hat diese anweisungskonform zur Ladungssicherung anzubringen, während des Transports deren Festigkeit zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzuziehen. Mit Ausnahme von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit haftet HNT nicht für Strafen und/oder für Schäden des Dienstleisters und/oder für Schäden Dritter wegen mangelnder Ladungssicherung.
  - Dem Fahrer obliegt unter Haftung des Dienstleisters die Letztprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verladung und der Ladungssicherung. Der Fahrer hat dabei die erhöhten Sorgfaltsanforderungen eines fachlich qualifizierten Fahrers walten zu lassen.
  - Nach Beladung steht dem Fahrer – mit Ausnahme an den Standorten [Stall, Hermagor und Magdeburg] eine Waage zur Überprüfung des Gesamtgewichtes des LKWs zur Verfügung. Strafen wegen Überladung gehen nicht zu Lasten von HNT.
  - Bei Verzögerungen während des Transports, Abladeproblemen, Stückzahldifferenzen oder Beschädigungen der Ware beim Transport oder bei der Entladung hat der Fahrer SOFORT HNT zu verständigen, die Weisungen von HNT abzuwarten und eigenmächtiges Handeln zu unterlassen.
  - Wird im Zuge des Transportes beschädigte Ware beim Empfänger abgeliefert oder die Ware im Zuge des Abladevorgangs beschädigt, so hat dies der Fahrer am Frachtbrief zu vermerken, eine Fotodokumentation zu erstellen und alles unverzüglich der HNT zu übermitteln.

### V. Anforderungen an den LKW

1. Vom Dienstleister ist ein technisch einwandfreier LKW mit gereinigter Ladefläche zu stellen, der geeignet ist, den Transportauftrag ohne Gefährdung der Sicherheit Dritter zu transportieren.
2. Sofern nicht anders vereinbart, gilt eine Komplettlading als vereinbart und ist ein Planensattelzug mit einer Ladelänge von 13,6m und einem Mindestladegewicht von 24 t zu stellen. Der Planensattel muss sich beidseitig (Schiebeplane) und dachseits (Schiebeverdeck) auf der gesamten Länge ohne festen Steher öffnen lassen und über eine Mindestladehöhe von 2,60m und einer Mindestladebreite von 2,45m verfügen. Das Stellen von Planen-Hängergütern ist nur nach Freigabe des Versands zulässig. Bei offenen Transporten muss die Ware vor Witterungseinflüssen geschützt/abgedeckt werden. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, behält sich HNT das Recht vor, die Ladung zu stornieren oder den Frachtpreis entsprechend zu reduzieren.
3. Es sind geprüfte, technisch einwandfreie Ladungssicherungsmittel in ausreichender Anzahl am LKW mitzuführen. Insbesondere sind Antirutschmatten in ausreichender Anzahl, 6 Stück Unterlegshölzer (min. 80mm x 100mm), mindestens 15 Stück Spanngurte nach EN 12195 (STF 500 daN) und 30 Stück Kunststoff Kantenschoner am LKW mitzuführen.
4. Wenn nicht genügend Ladungssicherungsmittel am LKW vorhanden sind, müssen solche vor Ort gekauft werden und die Kosten werden von HNT mit der Fracht gegengerechnet. Eine Beladung ohne ausreichende Ladungssicherungsmittel wird von HNT verweigert und gehen, sollten HNT dadurch Kosten – auch Lagerkosten – entstehen, zu Lasten des Dienstleisters.
5. Bei Sondertransporten sind in Bezug auf Länge/Breite/Höhe/Gewicht entsprechend geeignete Fahrzeuge vom Dienstleister zur Verfügung zu stellen.

### VI. Haftung

1. Mit dem Zeitpunkt des Abstellens der Ware auf der Ladefläche des LKWs haftet der Dienstleister für sämtliche Schäden, die auf Umstände nach dem Zeitpunkt des Abstellens des Ladegutes auf der Ladefläche zurückzuführen sind. Sind auf dem Frachtbrief keine konkretisierten Warenmängel vermerkt, so gilt die widerlegliche Vermutung, dass sich die verladene Ware samt allfälliger Verpackung bei der Übernahme durch den Dienstleister in ordnungsgemäßem, dh unbeschädigtem Zustand befunden hat.
2. Während dem Transport oder der Entladung eintretende oder festgestellte Schäden sind vom Dienstleister auf den Beförderungspapieren (Frachtbrief, Lieferschein) konkret zu vermerken. Ebenso ist auf diesen Beförderungspapieren ein eventuelles Hindernis der Frachtausführung konkret anzuführen. Unterlassene Konkretisierungen gehen in allen Fällen zu Lasten des Dienstleisters.

3. Der Dienstleister haftet gemäß den Bestimmungen der CMR. Die dortigen Haftungsbegrenzungen gelten nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Dienstleisters bzw. des für ihn tätigen Fahrers oder Subfrächters bzw. dessen Fahrer.
4. Im Falle einer Beschädigung der Waren beim Entladen ist der Dienstleister verpflichtet dies am CMR zu vermerken, vom Entladepersonal unterschreiben zu lassen und eine entsprechende Fotodokumentation anzufertigen.
5. Der Dienstleister muss sicherstellen, dass Ware beim richtigen Kunden entladen wird.

#### VII. Transportversicherung

1. Wenn nicht ausdrücklich vereinbart, ist vom Dienstleister keine Transportversicherung abzuschließen.

#### VIII. Frachtbelege und Frachtpreis

1. Bei allen Transporten für HNT (auch bei rein nationalen Transporten) ist ein CMR-Frachtbrief in 3-facher Ausfertigung auszustellen; die erste Ausfertigung erhält HNT, die zweite begleitet das Gut, die dritte Ausfertigung behält der Frachtführer. Am CMR-Frachtbrief ist die Ladenummer anzugeben. Der CMR-Frachtbrief ist im Original oder in Kopie mit Firmenstempel und Unterschrift des Empfängers zu retournieren. Dies ist Voraussetzung für die Abrechnung der Transportleistung.
2. Die Frachtpreise gelten laut Offert inklusive aller Neben- und Mehrkosten.
3. Frachtrechnungen sind mit Angabe der Ladenummer und unter Beilegung des mit Stempel und Unterschrift des Kunden versehenen CMR-Frachtbriefes an jenes Unternehmen der HNT zu fakturieren, das den Transportauftrag erteilt hat. Werden Rechnungen nicht ordnungsgemäß gestellt, können Zahlungen bis zum Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung ausgesetzt werden. Ebenso können Zahlungen ausgesetzt werden, wenn bei Beschädigung der Ware bei Transport oder Entladung diese nicht am Frachtbrief vermerkt sind und eine Fotodokumentation des Schadens nicht unverzüglich an HNT übermittelt wird.

#### VIII. CMR / AÖSp / ADSp 2017

1. Ergänzend gelten für jeden Auftrag das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) sowie bei Beauftragung durch ein österreichisches Unternehmen der HNT die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) bzw. bei Beauftragung durch ein deutsches Unternehmen der HNT die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp 2017).

#### IX. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen HNT und dem Dienstleister ist bei Beauftragung durch ein österreichisches Unternehmen der HNT ausschließlich österreichisches Recht bzw. bei Beauftragung durch ein deutsches Unternehmen der HNT ausschließlich deutsches Recht anwendbar, dies unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen. Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz des auftragserteilenden Unternehmens der HNT.

2. In sämtlichen Streitigkeiten, die aus gegenwärtigen oder in Zukunft zwischen den Parteien geschlossenen Transportaufträgen entstehen, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des auftragserteilenden Unternehmens der HNT vereinbart. HNT ist nach eigener Wahl auch berechtigt, allfällige Rechtsstreitigkeiten am örtlichen und sachlich zuständigen Gericht des Dienstleisters anhängig zu machen.

#### X. Schlussbestimmungen

1. Der Dienstleister ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich schriftlich an HNT bekannt zu geben. Schriftliche Erklärungen können wirksam an die vom Dienstleister zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet werden.
2. Änderungen und Ergänzungen zu diesen ALTB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.
3. Unter „schriftlich“ im Sinne dieses Vertrages verstehen die Vertragsparteien neben einer Postsendung auch ein Telefax, eine E-Mail oder eine sonstige elektronische Form. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung- oder Verzichtserklärung von HNT aus Anlass einer Vertragsverletzung des Dienstleisters gilt nicht als Zustimmung- oder Verzichtserklärung für andere oder zukünftige Vertragsverletzungen und der Kunde wird sich nicht auf eine stillschweigende Zustimmung- oder Verzichtserklärung von HNT berufen.
4. Für den Fall, dass diese ALTB auch in einer fremdsprachigen Übersetzung übermittelt werden, ist bei Auslegungsfragen ausschließlich die deutsche Fassung heranzuziehen.
5. Einbezogen in die Geltung dieser ALTB sind folgende Unternehmen der HNT-Gruppe, so dass die ausschließliche Geltung dieser ALTB im Verhältnis zum Dienstleister mit den folgenden Unternehmen vereinbart und bestätigt wird:
  - HASSLACHER DRAULAND Holzindustrie GmbH, FN 115808g, A-9751 Sachsenburg
  - NORICA TIMBER Vertrieb GmbH, FN 183354p, Feistritz, A-9751 Sachsenburg
  - NORITEC Holzindustrie GmbH, FN 211966s, Feistritz 1, A-9751 Sachsenburg
  - HASSLACHER PREDING Holzindustrie GmbH, FN 331793g, Preding 225, A-8504 Preding
  - HASSLACHER Holzbausysteme GmbH, FN 365470g, Feistritz 1, A-9751 Sachsenburg
  - NORDLAM GmbH, HRB 112001, Gasereistraße 1, D-39126 Magdeburg
  - Abbundzentrum NORDLAM GmbH, HRB 7588, Gasereistraße 1, D-39126 Magdeburg
6. Sollte sich die HNT über die vorstehend genannten Unternehmen hinaus um weitere Unternehmen erweitern, so wird HNT den Namen dieser Unternehmen dem Dienstleister schriftlich bekannt geben. Die ALTB gelten sodann auch im Verhältnis zwischen diesen Unternehmen und dem Dienstleister für zukünftige Geschäfte als bestätigt und vereinbart.